

Beitragsordnung (BO)

des Vereins „**choice e.V.**“ vom 23. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Geltungsbereich	1
§ 2 – Beitragspflicht.....	1
§ 3 – Entstehung der Beiträge.....	1
§ 4 – Höhe der Beiträge	2
§ 5 – Verwendung der Beiträge.....	2
§ 6 – Fälligkeit und Zahlung der Beiträge; Mahnung	2
§ 7 – Veränderungen des Mitgliederstatus'	3
§ 8 – Rückgewehr der Beiträge.....	3
§ 9 – Anpassung der Beitragsordnung	3
§ 10 – Gültigkeit der Beitragsordnung.....	3

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Beitragsordnung (BO) gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins „**choice e.V.**“ mit Sitz in Stuttgart.

(2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 – Beitragspflicht

(1) In begründeten Fällen kann der Vorstand natürliche Personen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 3 – Entstehung der Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Im Übrigen entsteht die Mitgliedsbeitragspflicht mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 4 – Höhe der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag – aufgeteilt nach Mitgliedergruppen – beträgt jährlich mindestens:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag*
A Ordentliche (aktive) natürliche Person	12,00 €
B Außerordentliche (fördernde) natürliche Person	24,00 €
C Außerordentliche (fördernde) juristische Person	100,00 €
D Ehrenmitglieder	0,00 €

* Mindestbeitrag der Mitgliedergruppen pro Jahr

(2) Die Mitgliedergruppen sind wie folgt definiert:

- a.** Ordentliche (aktive) Personen sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Außerordentliche (fördernde) Personen sind alle Mitglieder, die den Verein ausschließlich finanziell unterstützen.
- b.** Natürliche Personen sind Menschen. Im Gegensatz sind juristische Personen eine Personenvereinigung, wie z.B. ein Unternehmen, eine Organisation, ein Institut, ein Verein, ein Verband.
- c.** Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt.

§ 5 – Verwendung der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag finanziert insbesondere:

- a.** die Verwaltungsaufwendungen des Vereins,
- b.** die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
- c.** die Anschaffungen für die Vereinsarbeit,
- d.** entstehende Aufwendungen interner Versammlungen und Veranstaltungen,
- e.** Auslagen von Veranstaltungen und
- f.** weitere benötigte Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks.

§ 6 – Fälligkeit und Zahlung der Beiträge; Mahnung

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar im Voraus eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen, sofern keine anderweitigen Absprachen mit dem Finanzverwalter getroffen wurden.

(2) Beginnt die Mitgliedschaft nicht im ersten Monat eines Kalenderjahres, ist für jedes volle Mitgliedsquartal 1/4 des Jahresbeitrags in einer Summe für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, bei der zusätzlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

(4) Kommt ein Mitglied seinen Informationspflichten gegenüber dem Verein z.B. bei Änderungen der Bankverbindung, Anschrift, etc. nicht rechtzeitig nach, werden ihm die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

§ 7 – Veränderungen des Mitgliederstatus‘

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 – Rückgewehr der Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft weder anteilig noch voll erstattet.

§ 9 – Anpassung der Beitragsordnung

(1) Eine konditionelle abweichende Anpassung dieser Beitragsordnung muss von der Mitgliedervollversammlung mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über eine Anpassung der Beitragsordnung werden alle Mitglieder binnen zwei Monate nach Beschluss schriftlich benachrichtigt.

§ 10 – Gültigkeit der Beitragsordnung

Vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2014 beschlossen und ist ab sofort gültig bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine angepasste abweichende Beitragsordnung erlassen hat.